



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Neuberufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur geprüften Meisterin / zum geprüften Meister für Bäderbetriebe

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Berufung von Beauftragten der Arbeitnehmer in die neu zu bildenden Prüfungsausschüsse für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen für den Fortbildungsberuf geprüfte Meisterin / geprüfter Meister für Bäderbetriebe vom 15.01.2025

Das Regierungspräsidium Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung der genannten Ausbildungsberufe - hat nach § 56 i.V.m. § 39 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zu errichten.

Für den Fortbildungsberuf **geprüfte Meisterin / geprüfter Meister für Bäderbetriebe** werden drei Prüfungsausschüsse eingerichtet.

Jedem dieser Prüfungsausschüsse gehören drei Mitglieder an, und zwar je ein/-e Beauftragte/-r der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein/-e Lehrer/-in einer berufsbildenden Schule.

Die Mitglieder haben jeweils Stellvertreter/-innen.

Die Prüfungsausschüsse sind für fünf Jahre neu zu besetzen. Die Amtszeit beginnt für den Prüfungsausschuss

Geprüfte Meisterin / geprüfter Meister für Bäderbetriebe am **01.07.2025**.

Vorschlagsberechtigt für die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter/-innen sind die in Baden-Württemberg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmenden mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

Diese werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmervorteiler in die Prüfungsausschüsse Geprüfte Meisterin / geprüfter Meister für Bäderbetriebe bis **30.03.2025**, beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 12 c, 76247 Karlsruhe einzureichen.

Die Vorschläge müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Angaben über den beruflichen Werdegang, Beschreibung des derzeitigen Aufgabenbereiches, Angabe der Dienststellung sowie Dienst- und Privatanschrift der benannten Personen enthalten.

Ferner muss angegeben werden, ob sie als Mitglied oder Stellvertreter-/in benannt werden.

Die vorgeschlagenen Personen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jeweils darzulegen.

Es wird den Vorschlagsberechtigten empfohlen, sich untereinander abzustimmen.